

<b>Antragsteller:</b> Name, Vorname, Adresse, Mail	Ort, Datum
	Telefon-Nr.
	Telefax-Nr.

Gemeinde Grasbrunn  
 - Ordnungsamt -  
 Lerchenstraße 1  
 85630 Grasbrunn  
 Telefon 089 461002-144  
 Fax: 089 461002-192  
 e-mail: ewo@grasbrunn.de

**Antrag**  
 auf Erlaubnis zur Durchführung einer  
 Veranstaltung gemäß Art. 19 Abs. 3 LStVG

**Anzeige**  
 einer öffentlichen Veranstaltung  
 gemäß Art. 19 Abs. 1 LStVG

- Ich/Wir zeige(n) eine öffentliche Veranstaltung nach Art. 19 Abs. 1 LStVG an**
- Ich/Wir beantragen die Erlaubnis zur Durchführung einer öffentlichen Veranstaltung nach Art. 19 Abs. 3 LStVG auf Grund**
  - einer nicht fristgerechten Anzeige einer öffentlichen Veranstaltung**
  - einer motorsportlichen Veranstaltung**
  - einer Veranstaltung, die in nicht dafür bestimmten Anlagen stattfinden soll und an der mehr als 1000 Besucher gleichzeitig teilnehmen.**

**Angaben zur Veranstaltung**

Bezeichnung der Veranstaltung	
Art und Zweck der Veranstaltung	
Name, Anschrift und Tel.-Nummer des Veranstalters	
Besucher	Erwartete Anzahl: _____ Angesprochene Zielgruppe:  Ausgeschlossene Personen/Gruppen:

Musikalische Darbietungen	<input type="checkbox"/> sind vorgesehen <input type="checkbox"/> sind nicht vorgesehen <input type="checkbox"/> mit Verstärkeranlage und Lautsprecheranlage am _____ von _____ bis _____ am _____ von _____ bis _____ am _____ von _____ bis _____ am _____ von _____ bis _____
Zusätzliche Informationen zu den musikalischen Darbietungen (Tonträger, Livemusik, Name der Kapelle)	
Soundcheck (Tage, Uhrzeiten)	
Tanzveranstaltungen	<input type="checkbox"/> sind vorgesehen <input type="checkbox"/> sind nicht vorgesehen
Zusätzliche Informationen zu den Tanzveranstaltungen	
Eintrittsgeld	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> € _____ je Erwachsener <input type="checkbox"/> € _____ je Kind

### Veranstaltungstermin(e)

<p>Zeitraum der Veranstaltung</p> <input type="checkbox"/> am _____ <input type="checkbox"/> von _____ bis _____ <input type="checkbox"/> an folgenden Tagen _____ _____
<p>Dauer der Veranstaltung:</p> <input type="checkbox"/> werktags von _____ bis _____ <input type="checkbox"/> sonn- und feiertags von _____ bis _____ <input type="checkbox"/> am _____ von _____ bis _____ <input type="checkbox"/> einmalige Durchführung <input type="checkbox"/> regelmäßige Durchführung    Angabe des Zeitraums: <input type="checkbox"/> mehrmalige Durchführung    Angabe des Zeitraums:
<p>Der Auf- und Abbau wird an folgenden Tagen und Uhrzeiten durchgeführt:</p>





## Immissionsschutz

**Das Bundesimmissionsschutzgesetz ist zu beachten.** Näheres ist der TA-Lärm zu entnehmen.  
Die Nachtruhe beginnt um 22.00 Uhr.

Eine Ausnahme von der Sperrzeitregelung wird beantragt.  ja  nein

Folgende Maßnahmen zur Einhaltung der Nachtruhe sind vorgesehen:

---

---

---

---

## Jugendschutz

**Das Jugendschutzgesetz ist zu beachten.** Zur Durchsetzung sind folgende Maßnahmen geplant.

- Einlasskontrolle / Mindestalter ab \_\_\_\_ Jahre.
- Einlasskontrolle durch Stempel, Armband etc.
- Anwesenheitskontrolle um 24.00 Uhr. Gegebenenfalls Ausschluss von der Veranstaltung.
- Alterskontrolle bei der Ausgabe alkoholischer Getränke

Folgende eigene Maßnahmen werden durchgeführt: \_\_\_\_\_

Name und Anschrift des  
Jugendschutzbeauftragten:

Telefon-Nummer

## Ordnungsdienst

Für die Dauer der Veranstaltung und bis 1 Stunde nach Veranstaltungsschluss wird ein eigener  
Ordnungsdienst eingesetzt

ja  nein

Anzahl der Ordnungskräfte: \_\_\_\_\_ (Hinweis: Grundsätzlich ist je 100 Besucher eine Ordnungskraft  
abzustellen)

Name, Anschrift, **Geburtsdatum**  
und Telefonnummer der eigenen  
Ordnungskräfte

Aufgaben des Ordnungsdienstes	Eingangs-/Zugangskontrolle	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
	Kontrollen nach dem JuSchG	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
	Einweisung der Besucher	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
	Kontrolle der Ordnung	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
	Weitere Aufgaben:		
Kennzeichnung des Ordnungsdienstes	Durch:		

Die Gemeinde Grasbrunn behält sich als Auflage für den/die Veranstalter(in)/Antragsteller(in) vor, einen gewerblichen Sicherheitsdienst zu beauftragen.

Anzahl der Ordnungskräfte: \_\_\_\_\_

Betriebsbezeichnung, Anschrift und Telefonnummer des gewerblichen Sicherheitsdienstes

### Toilettenanlagen

In unmittelbarer Nähe des Veranstaltungsortes müssen ausreichende, hygienisch und technisch einwandfreie sowie unentgeltliche Toilettenanlagen vorhanden sein.

Es sind vorhanden, bzw. werden eingerichtet:

\_\_\_ Damen Spültoiletten

\_\_\_ Herren Spültoiletten

\_\_\_ Sonstige Spültoiletten

\_\_\_ Eigene Personaltoiletten

\_\_\_ Urinale

davon: \_\_\_ mit Becken

\_\_\_ mit Rinne \_\_\_ laufende Meter

Die Bereitstellung der Toiletten erfolgt durch:

Toilettenwagen

Toilettengebäude auf dem Veranstaltungsgelände

Toiletten im Veranstaltungsgebäude

Toiletten in Privatgebäuden

Weitere Informationen:

## Zuverlässigkeit

Die persönliche Zuverlässigkeit des/der Antragsteller(s/in) bzw. des/der Veranstaltungsleiter(s/in) ist nachzuweisen.

Dazu ist ein

- Führungszeugnis für Behörden nach § 30 Abs. 5 BZRG
  - Auszug aus dem Gewerbezentralregister nach § 150 GewO
- als Anlage beizufügen.

- Die persönliche Zuverlässigkeit ist der zuständigen Behörde bekannt.
- Die Anlage(n) sind beantragt und werden vorgelegt.

## Versicherungsschutz

**Eine Bescheinigung des Versicherungsträgers über Höhe und Umfang des Versicherungsschutzes, sowie über die Laufzeit ist gesetzlich vorgeschrieben und dem Antrag als Anlage beizufügen.**

## Anlagen (mit dem Antrag vorzulegen)

- Lageplan
- Nachweis über Veranstaltungshaftpflichtversicherung
- Führungszeugnis für Behörden (§ 30 Abs. 5 BZRG)
- Programmheft / Flyer

**Ich/Wir versichere/versichern die Richtigkeit und Vollständigkeit der voranstehenden Angaben.  
Mir/Uns ist bekannt, dass unrichtig oder nicht vollständig ausgefüllte Anträge nicht bearbeitet werden können.**

Ort, Datum

Unterschrift

## Auszug aus dem Jugendschutzgesetz

### **§ 4 Gaststätten**

(1) Der Aufenthalt in Gaststätten darf Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren nur gestattet werden, wenn eine personensorgeberechtigte oder erziehungsbeauftragte Person sie begleitet oder wenn sie in der Zeit zwischen 5 Uhr und 23 Uhr eine Mahlzeit oder ein Getränk einnehmen. Jugendlichen ab 16 Jahren darf der Aufenthalt in Gaststätten ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person in der Zeit von 24 Uhr und 5 Uhr morgens nicht gestattet werden.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn Kinder oder Jugendliche an einer Veranstaltung eines anerkannten Trägers der Jugendhilfe teilnehmen oder sich auf Reisen befinden.

(3) Der Aufenthalt in Gaststätten, die als Nachtbar oder Nachtclub geführt werden, und in vergleichbaren Vergnügungsbetrieben darf Kindern und Jugendlichen nicht gestattet werden.

(4) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von Absatz 1 genehmigen.

### **§ 5 Tanzveranstaltungen**

(1) Die Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person darf Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren nicht und Jugendlichen ab 16 Jahren längstens bis 24 Uhr gestattet werden.

(2) Abweichend von Absatz 1 darf die Anwesenheit Kindern bis 22 Uhr und Jugendlichen unter 16 Jahren bis 24 Uhr gestattet werden, wenn die Tanzveranstaltung von einem anerkannten Träger der Jugendhilfe durchgeführt wird oder der künstlerischen Betätigung oder der Brauchtumpflege dient.

(3) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen genehmigen.

### **§ 9 Alkoholische Getränke**

(1) In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen

1. Branntwein, branntweinhaltige Getränke oder Lebensmittel, die Branntwein in nicht nur geringfügiger Menge enthalten, an Kinder und Jugendliche,
2. andere alkoholische Getränke an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren weder abgegeben noch darf ihnen der Verzehr gestattet werden.

(2) Absatz 1 Nr. 2 gilt nicht, wenn Jugendliche von einer personensorgeberechtigten Person begleitet werden.

(3) In der Öffentlichkeit dürfen alkoholische Getränke nicht in Automaten angeboten werden. Dies gilt nicht, wenn ein Automat

1. an einem für Kinder und Jugendliche unzugänglichen Ort aufgestellt ist oder
2. in einem gewerblich genutzten Raum aufgestellt und durch technische Vorrichtungen oder durch ständige Aufsicht sichergestellt ist, dass Kinder und Jugendliche alkoholische Getränke nicht entnehmen können.

§ 20 Nr. 1 des Gaststättengesetzes bleibt unberührt.

(4) Alkoholhaltige Süßgetränke im Sinne des § 1 Abs. 2 und 3 des Alkopopsteuergesetzes dürfen gewerbsmäßig nur mit dem Hinweis "Abgabe an Personen unter 18 Jahren verboten, § 9 Jugendschutzgesetz" in den Verkehr gebracht werden. Dieser Hinweis ist auf der Fertigpackung in der gleichen Schriftart und in der gleichen Größe und Farbe wie die Marken- oder Phantasienamen oder, soweit nicht vorhanden, wie die Verkehrsbezeichnung zu halten und bei Flaschen auf dem Frontetikett anzubringen.



### **§ 10 Rauchen in der Öffentlichkeit, Tabakwaren**

(1) In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen Tabakwaren an Kinder oder Jugendliche weder abgegeben noch darf ihnen das Rauchen gestattet werden.

(2) In der Öffentlichkeit dürfen Tabakwaren nicht in Automaten angeboten werden. Dies gilt nicht, wenn ein Automat

1. an einem Kindern und Jugendlichen unzugänglichen Ort aufgestellt ist oder
2. durch technische Vorrichtungen oder durch ständige Aufsicht sichergestellt ist, dass Kinder und Jugendliche Tabakwaren nicht entnehmen können.

### **Auszug aus dem Gaststättengesetz**

#### **§ 20 Allgemeine Verbote**

Verboten ist,

1. Branntwein oder überwiegend branntweinhaltige Lebensmittel durch Automaten feilzuhalten,
2. in Ausübung eines Gewerbes alkoholische Getränke an erkennbar Betrunkene zu verabreichen,
3. im Gaststättengewerbe das Verabreichen von Speisen von der Bestellung von Getränken abhängig zu machen oder bei der Nichtbestellung von Getränken die Preise zu erhöhen,
4. im Gaststättengewerbe das Verabreichen alkoholfreier Getränke von der Bestellung alkoholischer Getränke abhängig zu machen oder bei der Nichtbestellung alkoholischer Getränke die Preise zu erhöhen.